



**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**  
**- Zwischennachricht -**

Sie beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Wie der Fachpresse („Rail Business“, 8.1.2024) zu entnehmen war, wurden zur Digitalen Schiene Deutschland (DSD) über die in <https://fragenstaat.de/anfrage/dsd-finanzierungsvereinbarungen/> veröffentlichten Finanzierungsvereinbarungen inzwischen weitere Finanzierungsvereinbarungen geschlossen:*

- Digitaler Knoten Stuttgart: Baustein 3 (streckenseitige Digitalisierung abseits der Fern-, Regional- und S-Bahn im Kernknoten Stuttgart)*
- Schnellfahrstrecke Köln-Rhein/Main Realisierung*
- ScanMed Nord Realisierung*
- ScanMed Süd Realisierung*
- 6. Anpassungsvereinbarung ERMTS*

*Damit werden offenbar mehrere Milliarden Euro öffentliche Mittel gebunden, ohne dass die damit verfolgten Maßnahmen und Ziele der Öffentlichkeit bekannt sind. Ich bitte daher um Übergabe bzw. (besser) direkt um deren Veröffentlichung auf ihrer Internetseite des BMDV, wie das in der Vergangenheit beispielsweise unter [1] auch schon einmal erfolgt war.“*



Seite 2 von 4

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, beabsichtige ich gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung einzuleiten: § 8 Absatz 1 IFG regelt die Beteiligung eines Dritten am Verwaltungsverfahren auf Informationszugang. Der Dritte ist über die Identität des Antragstellers zu unterrichten, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheiden kann (BT-Drs. 15/4493, S. 14; OVG Münster, Urt. v. 15.06.2022 – 16 A 858/21 = BeckRS 2022, 26824, Rdnr. 52).

Es wird darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der Drittbeteiligung nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein.

Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte ausdrücklich widersprochen. Daher wird um Rückmeldung bis zum 02.04.2024 gebeten, ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte einverstanden sind und somit an Ihrem Antrag festhalten möchten. Für diesen Fall bitte ich um Mitteilung. Ich mache darauf aufmerksam, dass damit zwingend die Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte verbunden ist. Sollte ich bis zum diesem vorbezeichneten Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann. Eine abschließende Bescheidung Ihres Antrages ist daher erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist für die Drittbeteiligung möglich. Diese beträgt nach § 8 Absatz 1 IFG ebenfalls einen Monat.

Mit freundlichen Grüßen



**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet





Seite 3 von 4

werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.